

Kooperationsvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung von Hinweisschildern entlang von Fernradwegen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

nachstehend „Landkreis“ genannt

und

die Gemeinde XXX
vertreten durch den Bürgermeister*in,
Straße Nr.
PLZ Gemeinde

nachstehend „Gemeinde“ genannt

schließen folgende Vereinbarung ab:

§ 1 - Allgemeines

Auf dem Territorium der Gemeinde verläuft ein Teilstück des Fernradweges Ostseeküstenradweg und/oder des Fernradweges Hamburg-Rügen. Zur Verbesserung des Fernradweges wurde mit Hilfe des Landes M-V ein Beschilderungskonzept entwickelt. Das Konzept sieht vor, die Führung und Orientierung von Benutzern des Radweges durch das Aufstellen neuer Radwegehinweisschilder zu erleichtern. Dies soll durch eine Zusammenarbeit zwischen Landkreis und den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Hierzu dient der vorliegende Vertrag. Da hier sowohl der Aufgabenbereich des Landkreises als auch der Aufgabenbereich der Standortgemeinde betroffen ist, wollen sich die Vertragsparteien die Aufgabe der Beschilderung des Fernradweges wie nachfolgend beschrieben teilen:

Grundlage ist § 165 Kommunalverfassung M-V.

§ 2 - Gegenstand und Aufgabenverteilung

- 1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hinweisschilder einschließlich die für ihre Errichtung erforderlichen Rohrpfosten. Die Schilder, um die es im vorliegenden Vertrag geht, befinden sich ausschließlich an einem Teilstück des Fernradweges, das sich in der Straßenbaulast der Gemeinde befindet. Teilstücke, die einem anderen Straßenbaulastträger zugeordnet sind, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
- 2) Der Landkreis verpflichtet sich auf seine Kosten, die für die Beschilderung erforderlichen und nach dem vorliegenden Konzept vorgesehenen Materialien zu bestellen sowie die für die Errichtung notwendigen Bauleistungen zu beauftragen. Die Gemeinde übergibt die Baulast für den Zeitraum von Planung und Bau der Schilder an den Landkreis. Nach Abnahme der Schilder durch den Landkreis und Unterzeichnung des Vertrages sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Schilder einschließlich Pfosten in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Die Gemeinde verpflichtet sich nach der Übergabe der Schilder, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hierunter fallen insbesondere die Instandhaltung und Instandsetzung sowie der Ersatz von zerstörten Schildern und Rohrpfosten. Hiervon unberührt bleiben weitere Verpflichtungen aus dem Eigentum.
- 3) Das Kataster der Pfosten und Schilder wird vom Landkreis geführt. Die Gemeinde erhält das Abnahmeprotokoll sowie einen Lageplan, aus der sich der Standort der Schilder mit Liegenschaftsbezeichnung ergibt.

§ 3 - Durchführung der Planung und des Baus

- 1) Der Landkreis führt die erforderlichen Vergabeverfahren zur Beschaffung der Leistungen in seinem Namen durch. Die Hinweisschilder und Pfosten sollen entlang des gesamten Fernradweges ein einheitliches Erscheinungsbild haben, weshalb die Leistungsbeschreibung der Materialien durch den Landkreis erfolgt.

- 2) Der Landkreis beauftragt eine Firma/Firmen, die sich um die Produktion und das Aufstellen der Schilder und Rohrpfosten kümmert.
- 3) Die Schilder sollen möglichst auf Grundstücken errichtet werden, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin des Grund und Bodens, so ist sie verpflichtet, mit den Eigentümern eine schriftliche, unbefristete, verbindliche Zustimmung zum Standort herzustellen. Der Landkreis wird der Gemeinde hierzu einen entsprechenden vorformulierten Vertragsentwurf zur Verfügung stellen. Die Errichtung der Schilder kann erst dann erfolgen, wenn der jeweilige Eigentümer die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Etwaige Kosten, die hierdurch der Gemeinde entstehen, hat die Gemeinde selbst zu tragen.
- 4) Etwaige Erlaubnisse, Genehmigungen, oder sonstige Zustimmungen von Behörden holt der Landkreis ein.

§ 4 - Kosten

- 1) Die Kosten für die Produktion der Schilder und Rohrpfosten sowie das Aufstellen werden vom Landkreis getragen.
- 2) Die Kosten für den Unterhalt und eventuellen Austausch von defekten Schildern und Rohrpfosten werden nach Übergabe von der Gemeinde getragen.
- 3) Etwaige Kosten für die Erlaubnisse zum Aufstellen der Schilder sind von der Gemeinde zu tragen.
- 4) Dem Landkreis entstehen nach Übergabe der Schilder an die Gemeinde keine weiteren Kosten mehr.

§ 5 - Salvatorische Klauseln

- 1) Sollte eine der getroffenen Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung und den wirtschaftlichen Interessen der Parteien Rechnung tragen.

§ 6 - Geltungsdauer

- 1) Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und mit seiner Bekanntmachung durch die Vertragsparteien gem. § 165 Abs. 5 Satz 3

Kommunalverfassung in Kraft. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Baulast auf die Gemeinde übergeht.

- 2) Mit Übergabe der Baulast an die Gemeinde endet die Aufgabenübertragung aus diesem Vertrag.

§ 7 - Sonstiges

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Für jeden Vereinbarungspartner ist ein Exemplar bestimmt.

Stralsund, den

.....
Dr. Stefan Kerth
Landrat d. LK VR

.....
Kathrin Meyer
1. Stellvertreterin d. LK VR

(Siegel Landkreis Vorpommern-Rügen)

XXX, den

.....
Bürgermeister*in
Bürgermeister XXX

.....
1. Stellvertreter*in
1. Stellvertreter

(Siegel XXX)

Verfahrensvermerke:

Vertrag genehmigt durch Rechtsaufsichtsbehörde am.....

Vertrag öffentlich bekannt gemacht am.....